

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

67. Jahrgang Nr. 17

Berlin, den 9. Juli 2011

03227

Inhalt

29.6.2011	Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG) 2032-21; 2032-1; 2032-26; 2030-1; 2032-23	306
29.6.2011	Viertes Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes 7102-4; 2011-1	313
29.6.2011	Gesetz über die Integration des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (BBGes-Integrationsgesetz) 2120-11, 2001-1	314
29.6.2011	Zweites Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin 2130-10	315
29.6.2011	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. 221-18	316
1.7.2011	Gesetz über den Sozialen Wohnungsbau in Berlin (Wohnraumgesetz Berlin – WoG Bln) 233-7	319
24.5.2011	Verordnung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre 6-17 Ba/37 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde.	323
7.6.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Auswahlverfahren für Auszubildende in den Ausbildungsberufen für den allgemeinen Verwaltungsdienst (Azubi-AuswahlVO Verwaltungsdienst). . 806-1-2	324
28.6.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-13 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee . . .	325
1.7.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-48 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen	326
1.7.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-31 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen	327
	Berichtigung 2032-4	328

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Gesetz

zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin
(Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG)

Vom 29. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

S. 158) ausgewiesen.“

Gliederung

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 27 wird wie folgt gefasst:

- Artikel I Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
- § 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin
- § 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- Artikel II Berliner Besoldungsüberleitungsgesetz (BerlBesÜG)
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A
- § 3 Aufstieg bei Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes oder zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A
- § 4 Verzögerung des Aufstiegs, Ruhen
- § 5 Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2
- § 6 Aufstieg bei Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes oder zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2
- § 7 Verzögerung des Aufstiegs, Ruhen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
- Artikel III Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel IV Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
- Artikel V Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„§ 27

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nichts anderes vorsehen, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Versetzung, Übernahme, Übertritt oder einer anderen statusrechtlichen Änderung.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 in den Stufen 2 bis 4 jeweils zwei Jahre und für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 in den Stufen 5 bis 7 jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamte der Besoldungsordnungen A die nächst höhere Erfahrungsstufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten der Besoldungsordnungen A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Wird festgestellt, dass die Leistung des Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Erfahrungsstufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächst höhere Erfahrungsstufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Erfahrungsstufe, in der er sich ohne Hemmung des Aufstiegs befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Der Senat von Berlin wird ermächtigt, zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Beamte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarver-

Artikel I

Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Beamten und Soldaten“ durch die Wörter „der Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A sind in der Anlage 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) und die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B in der Anlage 15 Nummer 2 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011

fahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.“

3. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung des Beamten förderlich sind. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. In besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, können Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die nicht im Rahmen der hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 2 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 4 (zusätzliche Qualifikation) trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate aufgerundet; eine mehrfache Anerkennung für denselben Zeitraum erfolgt nicht.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungs-gesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011

(GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.

(4) Die Anerkennung der berücksichtigungsfähigen Zeiten ist dem Beamten durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(5) Die Laufbahnordnungsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung in den in Absatz 1 Satz 2 und 4 genannten Fällen nähere Regelungen zu treffen.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „das Reich,“ gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „Für die Stufenfestsetzung nach § 28 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Wörter „der Beamte“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ämter der Richter und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Landesbesoldungsordnung R (Anlage IV des Landesbesoldungsgesetzes) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage 2 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) ausgewiesen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Bemessung des Grundgehalt

(1) Das Grundgehalt der Richter und Staatsanwälte wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 38a Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von drei Jahren in der Stufe 1, von jeweils zwei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils drei Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 38a Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch für die Zeit des Ruhens.“

8. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Richtern und Staatsanwälten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 38 Absatz 3 anerkannt:

1. Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber bis zu zehn Jahren,
3. Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und die Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung, wenn während dieser Zeiten für die Ausübung des Richteramts förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, bis zu fünf Jahren,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
5. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
6. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
7. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

(2) Abweichend von § 38 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.“

9. In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird die Bundesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 13 wird unter der Amtsbezeichnung „Lehrer“ der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – ¹⁰⁾“

§ 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:
In der Besoldungsgruppe B 3 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ der Funktionszusatz „– als Leiter der Zentralen Serviceeinheit –“ angefügt.
3. Anlage IV (Landesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe R 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Arbeitsgerichts ²⁾“ eingefügt.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ³⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Sozialgerichts ²⁾“ eingefügt.
 - b) Die Besoldungsgruppe R 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Amtsgerichts ¹⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾“ eingefügt.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Oberverwaltungsgerichts ²⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Sozialgerichts ¹⁾“ eingefügt.

Artikel II

Berliner Besoldungsüberleitungsgesetz (BerlBesÜG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes sowie für die Beamtinnen und Beamten der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie am 1. August 2011 und am Vortag den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A oder den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 der Besoldungsordnung R des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, oder des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, angehören.

§ 2

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A

(1) Beamtinnen und Beamte werden am 1. August 2011 auf der Grundlage des am 31. Juli 2011 maßgeblichen Amtes mit dem Grundgehalt, das ihnen gemäß dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) am 1. August 2011 zustehen würde, nach Maßgabe der folgenden Absätze den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 3 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) zugeordnet. Satz 1 gilt entsprechend für Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienst-

bezüge; bei ihnen ist für die Zuordnung das Amt mit dem Grundgehalt zugrunde zu legen, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Juli 2011 maßgebend wäre.

(2) Die Zuordnung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1 zu der Stufe oder Überleitungsstufe, die dem auf den vollen Euro-Betrag aufgerundeten Grundgehalt entspricht. Ist eine Zuordnung nach Satz 1 nicht möglich, so erfolgt die Zuordnung zu der Stufe oder Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage 3 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigten ist für die Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 3 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes das Grundgehalt maßgebend, das ihnen bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würde.

(4) Stehen nicht für alle Tage oder für keinen Tag im August 2011 Dienstbezüge zu, so ist bei der Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 3 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes das Grundgehalt maßgebend, das der Beamtin oder dem Beamten für den ganzen Monat zustehen würde.

(5) Die Zuordnung zu einer Überleitungsstufe bleibt in den Fällen der Verleihung eines Amtes einer anderen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A während des Zeitraumes der Überleitung bestehen. Mit dem Wirksamwerden der Ernennung ist für den Fall, dass der Stufe eine Überleitungsstufe zugewiesen wurde, die Überleitungsstufe der neuen Besoldungsgruppe zuzuordnen.

§ 3

Aufstieg bei Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes oder zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A

(1) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 3 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der am 1. August 2011 geltenden Fassung. Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe regelt sich nach § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der am 1. August 2011 geltenden Fassung.

(2) Bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe der Anlage 3 wird die der Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehaltes zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung gestiegen wäre, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren erreicht. Der weitere Aufstieg regelt sich nach Absatz 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 bei der Zuordnung zur Stufe 2 oder zur Überleitungsstufe zu Stufe 2 oder bei der Zuordnung zu den der Stufe 2 folgenden Stufen oder Überleitungsstufen die Erfahrungszeiten ab der Stufe 3 um je ein Jahr verkürzt.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden in der Besoldungsgruppe A 10 bei der Zuordnung zur Stufe 4, in der Besoldungsgruppe A 12 bei der Zuordnung zur Stufe 2 und in der Besoldungsgruppe A 13 bei der Zuordnung zur Stufe 5 die Erfahrungszeiten in diesen Stufen um einen Anrechnungszeitraum verkürzt. Der Anrechnungszeitraum nach Satz 1 ergibt sich aus der Differenz zwischen zwölf Monaten und dem seit dem 1. August 2011 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt nach § 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung gestiegen wäre, vergangenen Zeitraum.

§ 4

Verzögerung des Aufstiegs, Ruhen

(1) Der Aufstieg nach § 3 verzögert sich um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 28 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in

der am 1. August 2011 geltenden Fassung, soweit diese nicht bereits nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(2) Der Beamte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenhebung nach § 3.

§ 5

Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 werden auf der Grundlage des am 31. Juli 2011 maßgebenden Amtes mit dem Grundgehalt, das ihnen gemäß dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 am 1. August 2011 zustehen würde, den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 4 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes zugeordnet. § 2 Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

Aufstieg bei Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes oder zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

(1) Bei der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 4 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes auf der Grundlage des Grundgehaltes ab der Lebensaltersstufe 3 der Besoldungsgruppen R 1 und R 2, das gemäß dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 am 1. August 2011 zustehen würde, wird die nächsthöhere, bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes der Anlage 4 wird die dazugehörige Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem die nächsthöhere Lebensaltersstufe nach § 38 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin erreicht worden wäre. Mit diesem Aufstieg beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikels I des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikels I des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes bei der Zuordnung auf der Grundlage des Grundgehaltes nach den Lebensaltersstufen 1 und 2 der Besoldungsgruppe R 1, das gemäß dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 am 1. August 2011 zustehen würde, mit der Zuordnung zur Stufe 1 des Grundgehaltes der Anlage 4 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden bei der Zuordnung zur Überleitungsstufe zu Stufe 4 oder bei der Zuordnung zu den der Überleitungsstufe zu Stufe 4 folgenden Stufen oder Überleitungsstufen die Erfahrungszeiten ab der Stufe 5 um je ein Jahr verkürzt.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird bei der Zuordnung zur Stufe 1 der Anlage 4 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes in den in Absatz 2 geregelten Fällen sowie bei der Zuordnung zur Stufe 2 der Anlage 4 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes auf der Grundlage des Grundgehaltes der Lebensaltersstufe 4 der Besoldungsgruppe R 1, das gemäß dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 am 1. August 2011 zustehen würde, die Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr verlängert.

§ 7

Verzögerung des Aufstiegs, Ruhen für die
Besoldungsgruppen R 1 und R 2

(1) Der Aufstieg nach § 6 verzögert sich um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Satz 1 gilt nicht für Zeiten nach § 38a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, soweit diese nicht bereits nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Überleitungsfassung für Berlin oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch für die Zeit des Ruhens.

Artikel III

Änderung des Landesbeamtenengesetzes

Das Landesbeamtenengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 110a folgende Angabe eingefügt:
„§ 110b Besondere Altersgrenze für Personalüberhangkräfte“
2. Nach § 110a wird folgender § 110b eingefügt:

„§ 110b

Besondere Altersgrenze
für Personalüberhangkräfte

Personalüberhangkräfte (§ 1 Absatz 2 des Stellenpoolgesetzes) der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens einem Jahr dem Personalüberhang zugeordnet sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es im dienstlichen Interesse liegt. § 38 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Personalüberhangkräften nach Satz 1, die nicht zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt worden sind, bedarf die Versetzung in den Ruhestand der Zustimmung des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool).“

Artikel IV

Änderung des
Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 107c folgende Angaben eingefügt:
„§ 108 Generalverweis
§ 108a Übergangsregelung“
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hier-

bei ist das zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.“

3. § 14 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte
 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;
 die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen.“
4. Nach § 107c wird folgender § 108 eingefügt:

„§ 108

Generalverweis

Soweit in Rechtsvorschriften unmittelbar oder mittelbar auf Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung verwiesen wird, gelten diese als Verweis auf die entsprechenden Regelungen nach diesem Gesetz.“

5. Nach § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„§ 108a

Übergangsregelung

§ 14a findet entsprechende Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenengesetzes in den Ruhestand tritt und bei Beginn des Ruhestandes die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erreicht hat, sofern die Voraussetzungen nach § 14a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt sind.“

Artikel V

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I § 1 und Artikel II am 1. August 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt Anlage 15 Nummer 1 und 4 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Anlage 1

Besoldungsordnungen A

gültig ab 1. August 2011

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten Besoldungsgruppe	2 Jahre	3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A 4 - A 7 2 Jahre)			4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A 4 - A 8 3 Jahre)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 4	1.627 €	1.680 €	1.725 €	1.770 €	1.794 €	1.820 €	1.865 €	1.925 €
A 5	1.640 €	1.704 €	1.750 €	1.798 €	1.845 €	1.895 €	1.940 €	1.983 €
A 6	1.679 €	1.733 €	1.835 €	1.887 €	1.934 €	1.988 €	2.036 €	2.087 €
A 7	1.753 €	1.805 €	1.870 €	1.988 €	2.060 €	2.121 €	2.169 €	2.255 €
A 8	1.862 €	1.998 €	2.084 €	2.170 €	2.296 €	2.363 €	2.414 €	2.463 €
A 9	1.984 €	2.057 €	2.170 €	2.298 €	2.390 €	2.504 €	2.570 €	2.633 €
A 10	2.138 €	2.235 €	2.390 €	2.546 €	2.657 €	2.768 €	2.870 €	2.954 €
A 11	2.464 €	2.609 €	2.754 €	2.900 €	2.996 €	3.100 €	3.224 €	3.300 €
A 12	2.650 €	2.922 €	2.996 €	3.194 €	3.285 €	3.462 €	3.530 €	3.653 €
A 13	3.130 €	3.291 €	3.452 €	3.614 €	3.766 €	3.838 €	3.990 €	4.070 €
A 14	3.295 €	3.502 €	3.731 €	3.935 €	4.074 €	4.208 €	4.352 €	4.500 €
A 15	4.042 €	4.251 €	4.373 €	4.517 €	4.661 €	4.804 €	4.921 €	5.092 €
A 16	4.464 €	4.682 €	4.848 €	5.014 €	5.179 €	5.345 €	5.511 €	5.674 €

Anlage 2

Besoldungsordnung R

gültig ab 1. August 2011

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	3 Jahre	2 Jahre			3 Jahre			
Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3.428 €	3.635 €	4.026 €	4.424 €	4.644 €	4.840 €	5.022 €	5.238 €
R 2	4.104 €	4.303 €	4.503 €	4.911 €	5.121 €	5.325 €	5.510 €	5.715 €

R 3	6.271 €
R 4	6.640 €
R 5	7.062 €
R 6	7.461 €
R 7	7.850 €
R 8	8.254 €
R 9	8.757 €
R 10	10.762 €

Anlage 3

Überleitungstabelle Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)																
Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	-	1.627 €	1.673 €	1.680 €	1.719 €	1.725 €	1.766 €	1.770 €	-	1.794 €	1.812 €	1.820 €	1.858 €	1.865 €	1.904 €	1.925 €
A 5	-	1.640 €	1.699 €	1.704 €	1.745 €	1.750 €	1.791 €	1.798 €	1.837 €	1.845 €	1.883 €	1.895 €	1.929 €	1.940 €	1.975 €	1.983 €
A 6	-	1.679 €	1.729 €	1.733 €	1.780 €	1.835 €	1.881 €	1.887 €	1.931 €	1.934 €	1.982 €	1.988 €	2.032 €	2.036 €	2.083 €	2.087 €
A 7	-	1.753 €	1.798 €	1.805 €	1.862 €	1.870 €	1.925 €	1.988 €	2.052 €	2.060 €	2.115 €	2.121 €	2.161 €	2.169 €	2.206 €	2.255 €
A 8	-	1.862 €	1.917 €	1.998 €	2.079 €	2.084 €	2.161 €	2.170 €	2.242 €	2.296 €	2.351 €	2.363 €	2.405 €	2.414 €	2.459 €	2.463 €
A 9	-	1.984 €	2.038 €	2.057 €	2.124 €	2.170 €	2.211 €	2.298 €	2.385 €	2.390 €	2.445 €	2.504 €	2.564 €	2.570 €	2.624 €	2.633 €
A 10	-	2.138 €	2.212 €	2.235 €	2.323 €	2.390 €	2.435 €	2.546 €	-	2.657 €	2.731 €	2.768 €	2.806 €	2.870 €	2.880 €	2.954 €
A 11	-	2.464 €	2.578 €	2.609 €	2.692 €	2.754 €	2.806 €	2.900 €	2.920 €	2.996 €	3.072 €	3.100 €	3.148 €	3.224 €	-	3.300 €
A 12	-	2.650 €	2.786 €	2.922 €	-	2.996 €	3.058 €	3.194 €	-	3.285 €	3.375 €	3.462 €	3.466 €	3.530 €	3.556 €	3.653 €
A 13	2.983 €	3.130 €	3.277 €	3.291 €	3.423 €	3.452 €	3.570 €	3.614 €	3.668 €	3.766 €	-	3.838 €	3.864 €	3.990 €	4.059 €	4.070 €
A 14	3.105 €	3.295 €	3.485 €	3.502 €	3.690 €	3.731 €	3.894 €	3.935 €	4.000 €	4.074 €	4.120 €	4.208 €	4.247 €	4.352 €	4.374 €	4.500 €
A 15	-	4.042 €	-	4.251 €	-	4.373 €	4.419 €	4.517 €	4.586 €	4.661 €	4.754 €	4.804 €	-	4.921 €	5.088 €	5.092 €
A 16	-	4.464 €	-	4.682 €	4.706 €	4.848 €	4.900 €	5.014 €	5.094 €	5.179 €	5.287 €	5.345 €	5.481 €	5.511 €	-	5.674 €

Anlage 4

Überleitungstabelle Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)											
Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3.428 €	-	3.635 €	3.826 €	4.026 €	4.225 €	4.424 €	4.644 €	4.840 €	5.022 €	5.238 €
R 2	4.104 €	-	4.303 €	-	4.503 €	4.702 €	4.911 €	5.121 €	5.325 €	5.510 €	5.715 €

Viertes Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes

Vom 29. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 323), das zuletzt durch Artikel XIX des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 7 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1, 2, 2a, 3 und 4 dieses Gesetzes ist die Baukammer Berlin.

(2) Das Verfahren nach den §§ 1, 2, 2a und 3 dieses Gesetzes kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsvorgangsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Baukammer Berlin.“

4. Es wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

(1) Die Baukammer Berlin ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwal-

tungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung, die durch Ingenieurinnen und Ingenieure begangen werden.

(2) § 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Nummer 21 Absatz 2 Buchstabe i der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel III

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Ingenieurgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz

über die Integration des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (BBGes-Integrationsgesetz)

Vom 29. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Überführung des Instituts für Toxikologie und Pharmakologie (Klinische Toxikologie und Giftnotruf Berlin), des Instituts für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit und des Pharmakovigilanz- und Beratungszentrums für Embryonaltoxikologie des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité).

§ 2

Rechtsnachfolge, Vermögensübertragung, Überlassung des Anlagevermögens, Leistungs- und Aufgabenzuweisung

(1) Die Charité tritt in alle Rechte und Pflichten der übertragenen Institute des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben ein, soweit sie den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Aufgabenbereichen des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben zuzurechnen sind. Hierzu zählt insbesondere die Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß § 1 Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes.

(2) Das Land Berlin überträgt die in § 1 genannten Institute des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben mit den Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Rechtsnachfolge auf die Charité. Der Übergang der Wirtschaftsgüter erfolgt auf der Grundlage einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten konsolidierten Schlussbilanz des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben sowie eines Überleitungsplanes. Eine Überlassung des gebildeten Anlagevermögens erfolgt gesondert. Hierzu wird Näheres in der Finanzierungsvereinbarung zwischen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der Charité im Einvernehmen mit den für Finanzen sowie für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen geregelt.

(3) Die Charité erbringt die bislang von den überführten Instituten des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben nach § 1 erbrachten Leistungen auf den Gebieten Humantoxikologie einschließlich Giftnotruf, Tropenmedizin, Reisemedizin, AIDS sowie damit assoziierter sexuell übertragbarer Krankheiten, Infektionsschutz, Pharmakovigilanz und Embryonaltoxikologie. Hierzu wird Näheres in einer Leistungsvereinbarung zwischen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der Charité im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

§ 3

Zuordnung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Instituts für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit, des Instituts für Toxikologie und Pharmakologie und des Pharmakovigilanz- und Beratungszentrums für Embryonaltoxikologie werden im Rahmen der Organisationsentscheidungen und Strukturmaßnahmen der Charité unter fachlichen Gesichtspunkten den Zentren der Charité nach § 18 des Berliner Universitätsmedizin-Gesetzes zugeordnet.

(2) Die Charité kann Aufgaben auf Beteiligungsunternehmen übertragen. Soweit es sich um gesetzliche Pflichtaufgaben des Landes handelt, ist das Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

§ 4

Finanzierung

(1) Zur Erfüllung der nach § 2 Absatz 3 Satz 1 zu erbringenden Leistungen erhält die Charité einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin.

(2) Soweit der Charité besondere Kosten durch die Integration der Institute entstehen, werden diese auf der Grundlage eines entsprechenden Nachweises von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung getragen.

(3) Die Höhe des Zuschusses nach Absatz 1 und die Höhe der Kosten nach Absatz 2 sowie die Festlegungen zur Überlassung des Anlagevermögens werden in der Finanzierungsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 2 geregelt.

§ 5

Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden auf die Charité über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen weiter. § 613a Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Charité im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Zur Charité übergeleitete Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Überleitung unbefristet beim Land Berlin beschäftigt waren, werden bei Stellenausschreibungen des Landes Berlin wie Bewerberinnen oder Bewerber behandelt, die dem unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlin angehören.

(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 3 und 4 aufzunehmen.

§ 6

Zusatzversorgung der übergeleiteten
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von § 5 erfassten Beschäftigten, die die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gewährt, stellt die Charité sicher.

§ 7

Versorgungslastenteilung

Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Berlin und der Charité für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst der Charité übernommen werden, richtet sich nach § 107b des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

§ 8

Auflösung des Berliner Betriebs
für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben,
Regelung der Fachaufsicht

(1) Der Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben wird aufgelöst.

(2) Die Fachaufsicht über die übertragenen Pflichtaufgaben auf Grundlage anderer Landesgesetze, des Bundesrechts oder des Rechts der Europäischen Union richtet sich abweichend von § 89 Absatz 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes nach der Finanzie-

rungsverantwortung gemäß § 4. Sie ist gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Verwaltung wahrzunehmen.

§ 9

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 13 Absatz 4 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, werden die Wörter „Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben,“ gestrichen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Zweites Gesetz

zur Änderung der Bauordnung für Berlin

Vom 29. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Bauordnung für Berlin

Dem § 46 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Einhaltung der abfallrechtlichen Trennpflichten und die brandschutzrechtlichen Belange gewährleistet sind.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
über die Berlin-Brandenburgische Akademie
der Wissenschaften
Vom 29. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 15. April 2011 von dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin und am 6. April 2011 von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften wird zugestimmt.

(2) Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten des Staatsvertrages (Artikel II des Staatsvertrages) wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages über die
Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften vom 21. Mai 1992, der durch Vertrag vom 28. Juni/2. Juli 2001 geändert worden ist, Folgendes vereinbart:

**Artikel I
Änderung des Staatsvertrages**

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Datenschutzbeauftragte oder die Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin überwacht im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.“
2. Artikel 2 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Akademie dient der Förderung der Wissenschaften. Sie fördert den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft und nimmt Aufgaben der Gesellschafts- und Politikberatung wahr. Sie wirkt mit anderen Akademien und wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes zusammen. Durch ihre besondere Stellung unterstützt sie die institutionelle Zusammenarbeit der außer-universitären Forschung mit den Hochschulen Berlins und Brandenburgs. Die Akademie wird strukturelle und personelle Gleichstellungsstandards auf allen Ebenen berücksichtigen.
(2) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben durch die Betreuung wissenschaftlicher Vorhaben sowie durch fach- und fachgruppenübergreifend angelegte wissenschaftliche Forschung. Sie bildet dazu interdisziplinäre Arbeitsgruppen und wählt weitere geeignete Arbeits- und Organisationsformen. Das Nähere zur Einrichtung und Mitarbeit in den interdisziplinären Arbeitsgruppen und anderen Arbeits- und Organisationsformen regelt die Satzung. Die Akademie stellt die Ergebnisse und Empfehlungen in Publikationen, Veranstaltungen und weiteren geeigneten Formen öffentlich zur Diskussion.
(3) Die Akademie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs unter Beachtung der Chancengleichheit der Geschlechter.“
3. Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die aktive Mitgliedschaft endet drei Jahre nach Erreichen des gesetzlich festgelegten Rentenalters; das Recht zur Mitarbeit in den Gremien bleibt nach Maßgabe der Satzung erhalten.“
4. Die Artikel 4 bis 8 werden wie folgt gefasst:

**„Artikel 4
Organe**

Organe der Akademie sind:

1. die Versammlung,
2. der Rat,
3. der Senat,
4. der Vorstand,
5. der Präsident oder die Präsidentin.

**Artikel 5
Selbstorganisation**

(1) Zur Pflege des disziplinären und interdisziplinären Dialogs kann sich die Akademie in Klassen gliedern. Das Nähere zur Einrichtung und personellen Zusammensetzung der Klassen wird durch Satzung geregelt.

(2) Die Klassen regeln ihre Angelegenheiten selbst. Sie werden von Sekretaren oder Sekretarinnen geleitet.

**Artikel 6
Versammlung**

- (1) Der Versammlung gehören alle Mitglieder der Akademie an.
- (2) Die Versammlung bestätigt die Wahl der Mitglieder. Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen. Sie wählt die Senatsmitglieder, die wissenschaftlichen Mitglieder des Vorstandes und des Rates und beruft die für die Betreuung von langfristigen wissenschaftlichen Vorhaben verantwortlichen Mitglieder des Rates. Die Amtszeiten werden durch Satzung geregelt. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung dieser Gremien angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Versammlung entscheidet über die Einrichtung weiterer Arbeitsformen nach Artikel 2 Absatz 2.
- (4) Die Versammlung beschließt die Satzung, nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen, entlastet den Präsidenten oder die Präsidentin und stellt den Haushaltsplan fest.

**Artikel 7
Rat**

- (1) Dem Rat gehören der Vorstand, bis zu 15 wissenschaftliche Mitglieder, die Sprecher und Sprecherinnen der interdisziplinären Arbeitsgruppen sowie bis zu vier für die Betreuung von langfristigen wissenschaftlichen Vorhaben verantwortliche Mitglieder an. Vorsitzender oder Vorsitzende ist der Präsident oder die Präsidentin.
- (2) Der Rat entscheidet über das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und über wissenschaftliche Grundsatzangelegenheiten der Akademie.
- (3) Der Rat wählt die Mitglieder der Akademie. Er macht Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder.
- (4) Der Rat entscheidet über die Stiftung und Auslobung von Preisen.

**Artikel 8
Senat**

- (1) Der Senat dient der Vernetzung der Akademie innerhalb des Systems der Wissenschafts- und Wissenschaftsförderungsorganisationen und innerhalb des für die Aufgaben der Akademie relevanten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umfelds.
- (2) Der Senat nimmt seine Aufgabe durch Beratung der Akademie zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen und durch Vermittlung der Arbeit der Akademie in die Öffentlichkeit wahr.
- (3) Mitglieder des Senats können Personen aus Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik werden.“
5. Artikel 8a wird aufgehoben.
6. Die Artikel 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

**„Artikel 9
Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, die Sekretare und

Sekretarinnen der Klassen sowie bis zu dreizehn wissenschaftliche Mitglieder an. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.

(2) Der Vorstand berät und unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben.

Artikel 10

Präsident oder Präsidentin, Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

(1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Akademie und vertritt sie nach innen und außen. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Versammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er oder sie nimmt das Amt grundsätzlich hauptamtlich wahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Übt der Präsident oder die Präsidentin das Amt hauptberuflich aus, wird er oder sie für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt oder als Angestellter oder Angestellte beschäftigt. Als Beamter oder Beamtin auf Zeit tritt der Präsident oder die Präsidentin nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden war. Ansonsten ist er oder sie mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

(4) Wenn mit Ablauf der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin kein Nachfolger oder keine Nachfolgerin das Amt angetreten hat, verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Präsidenten oder der bisherigen Präsidentin bis zum Amtsantritt des Nachfolgers oder der Nachfolgerin. Sollte der Präsident oder die Präsidentin daran gehindert sein, nimmt einer oder eine der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen die Aufgaben des bisherigen Präsidenten oder der bisherigen Präsidentin wahr. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin legt der Versammlung nach Beratung im Vorstand den Entwurf des Haushaltsplans vor.

(6) Die Versammlung wählt mindestens einen, höchstens drei Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen aus den Reihen ihrer Mitglieder für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin. Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen üben ihr Amt nebenamtlich aus. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin durch die Vizepräsidenten und die Vizepräsidentinnen erfolgt nach Maßgabe der Satzung.“

7. Artikel 11 wird aufgehoben.

8. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 11.

9. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Zuschüsse“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die sich aus der Ausführungsvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die gemeinsame Förderung des von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V. koordinierten Programms vom 27. Oktober 2008 in der jeweiligen Fassung für das Land Berlin und das Land Brandenburg ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Verpflichtungen, die sich für das Land Berlin aus dem Gesetz über die Auflösung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 17. Juli 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1574) ergeben.“

10. Artikel 14 wird durch folgenden Artikel 13 ersetzt:

„Artikel 13

Personalangelegenheiten

(1) Die Akademie hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen. Beamtenverhältnisse dürfen nur in den Fällen begründet werden, in denen Bewerber oder Bewerberinnen eingestellt werden sollen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden. Die für Landesbeamte oder Landesbeamtinnen des Sitzlandes geltenden Vorschriften finden Anwendung.

(2) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde oder Personalstelle sowie Personalwirtschaftsstelle für den Präsidenten oder die Präsidentin ist der Vorstand, für die Beschäftigten der Präsident oder die Präsidentin. Der Vorstand entscheidet ohne Mitwirkung des Präsidenten oder der Präsidentin.

(3) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Akademie sind nach den für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Sitzlandes geltenden Bestimmungen zu regeln.“

11. Die bisherigen Artikel 15 und 16 werden die Artikel 14 und 15 und in dem neuen Artikel 14 Absatz 3 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.

12. Der bisherige Artikel 17 wird Artikel 16 und wie folgt gefasst:

„Artikel 16

Übergangsregelungen

(1) Die in Artikel 4 genannten Organe treten an die Stelle der gleichnamigen Organe, die vor Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften gebildet worden sind. Mitgliedschaften gelten unverändert fort.

(2) Das Ende der Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften im Amt sind, richtet sich nach der vor diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage.

(3) Die Position des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin fällt mit Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften weg.“

13. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 17.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei Berlin hinterlegt worden ist.

Berlin, den 15. April 2011

Potsdam, den 6. April 2011

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

vertreten durch den Senator
für Bildung, Wissenschaft und
Forschung

vertreten durch die Ministerin
für Wissenschaft, Forschung und
Kultur

Prof. Dr. E. Jürgen Z ö l l n e r

Prof. Dr.-Ing. habil.
Dr. phil. Sabine K u n s t

Gesetz
über den Sozialen Wohnungsbau in Berlin
(Wohnraumgesetz Berlin – WoG Bln)

Vom 1. Juli 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Mieterhöhungsverfahren, barwertige Rückzahlung, Kooperationsvertrag

- § 1 Kündigungs- und Überlegungsfrist bei Mieterhöhungen
- § 2 Härtefallregelung
- § 3 Vorzeitige Rückzahlung der Aufwendungsdarlehen, vertragliche Vereinbarung zur Miete
- § 4 Kooperationsvertrag

Zweiter Abschnitt

Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“

- § 5 Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei Objekten, die keine Anschlussförderung erhalten haben
- § 6 Mietwohnungsbau - Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei freiwilliger nicht vollständiger Rückzahlung
- § 7 Mietwohnungsbau - Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei Erlass und unbefristeter Niederschlagung sowie Notverkauf mit Zustimmung der Bewilligungsstelle
- § 8 Wohneigentum - Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei vollständiger Rückzahlung
- § 9 Wohneigentum - Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei freiwilliger vorzeitiger nicht vollständiger Rückzahlung
- § 10 Wohneigentum - Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei Erlass, Niederschlagung oder besonderer Zahlungsvereinbarung nach einer aus wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlichen Veräußerung
- § 11 Überleitungsvorschrift für das Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei vorzeitiger nicht vollständiger Rückzahlung aufgrund Vertrages, Erlasses oder Niederschlagung

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 12 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 13 Überleitungsbestimmungen für Maßnahmen und Entscheidungen nach altem Recht
- § 14 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Mieterhöhungsverfahren, barwertige Rückzahlung, Kooperationsvertrag

§ 1

Kündigungs- und Überlegungsfrist
bei Mieterhöhungen

Erhöht sich die Miete einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung, abgesehen von Erhöhungen nach den §§ 559 und 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, um mindestens 10 vom Hundert oder innerhalb von vier Jahren um mindestens 15 vom Hundert, so kann der Mieter bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat, in dem

die Mieterhöhungserklärung zugegangen ist (Überlegungsfrist), außerordentlich mit Wirkung bis spätestens zum Ablauf des sechsten Monats nach Zugang der Erklärung kündigen. Kündigt der Mieter innerhalb dieser Frist das Mietverhältnis, so tritt die Mieterhöhung nicht ein. Andernfalls tritt die Mieterhöhung nach Ablauf der Überlegungsfrist ein.

§ 2

Härtefallregelung

(1) Macht der Verfügungsberechtigte einer mit Aufwendungshilfen geförderten Wohnung, deren erste Förderphase (Grundförderung) nach dem 31. Dezember 2002 endet, nach Ablauf der Grundförderung eine Mieterhöhung geltend, so hat der Mieter bei Vorliegen einer besonderen Härte Anspruch auf Mietausgleich oder Umzugskostenhilfe. Der Höchstbetrag des degressiv gewährten Mietausgleichs bemisst sich am Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete nicht preisgebundener Wohnungen nach dem jeweils aktuellen Berliner Mietspiegel. Kündigt der Mieter die Wohnung und weist er das Vorliegen einer besonderen Härte nach, so wird eine einmalige Umzugskostenhilfe gewährt. Ein Antrag auf Mietausgleich ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende der Grundförderung zulässig.

(2) Näheres zur Gewährung von Mietausgleich und Umzugskostenhilfe nach Absatz 1 regeln Verwaltungsvorschriften der für das Wohnen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 3

Vorzeitige Rückzahlung der Aufwendungsdarlehen,
vertragliche Vereinbarung zur Miete

(1) Bei Wohngebäuden, die in den Wohnungsbauprogrammen ab 1972 mit öffentlichen Mitteln in Form von Aufwendungsdarlehen und Aufwendungszuschüssen gefördert wurden (geförderte Objekte), können die im Rahmen der Förderung bewilligten Aufwendungsdarlehen im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 4 unter Vereinbarung von Mietpreisbindungen zum Barwert befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zurückgezahlt werden. Die Barwertberechnung erfolgt auf das Datum der Rückzahlung. Sie schließt die über die planmäßige Laufzeit der Aufwendungsdarlehen zu entrichtenden Verwaltungskostenbeiträge ein. Die planmäßige Auszahlung weiterer Aufwendungshilfen wird zum Stichtag der barwertigen Rückzahlung beendet, wobei planmäßig noch nicht ausbezahlte Aufwendungshilfen barwertig auf den Rückzahlungsbetrag angerechnet werden. Die Sätze 1 bis 4 finden auf die ab dem Wohnungsbauprogrammjahr 1989 mit Baudarlehen der Investitionsbank Berlin sowie ergänzenden Aufwendungsdarlehen geförderten Objekte keine Anwendung.

(2) Von dem nach Absatz 1 berechneten Rückzahlungsbetrag kann auf der Grundlage von Kooperationsverträgen nach § 4 in Abhängigkeit von den jeweiligen Mietenregelungen ein Abzug in Höhe von bis zu 10 vom Hundert des nach Absatz 1 berechneten Rückzahlungsbetrages erfolgen.

(3) Näheres zu Konditionen und Verfahrensregelungen zur Rückzahlung von Aufwendungsdarlehen einschließlich der Bestimmung der Miethöhe und des Zeitraumes für ein Barwertangebot nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 regeln Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Kooperationsvertrag

Abweichend von § 7 Absatz 4 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), das zuletzt durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und § 15 Absatz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, können Kooperationsverträge auch Regelungen über Mietpreisbindungen nach § 3 Absatz 2 und über die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ gemäß § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes beinhalten.

Zweiter Abschnitt**Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“**

§ 5

Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei Objekten, die keine Anschlussförderung erhalten haben

(1) Bei mit öffentlichen Mitteln in Form von Aufwendungshilfen geförderten Objekten, deren erste Förderphase mit einer Dauer von 15 Jahren (Grundförderung) nach dem 31. Dezember 2002 ausläuft, endet die Eigenschaft „öffentlich gefördert“

1. im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks oder Erbaurechts mit der Erteilung des Zuschlags;
2. im Falle eines freihändigen Verkaufs im Zeitpunkt der wirksamen Übertragung des Eigentums an dem Grundstück oder der Wohnung auf den Erwerber;
3. im Falle der Übertragung der Befugnis zur wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks oder der Wohnung auf einen Dritten, insbesondere durch Fälle der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung, oder durch die Einräumung eines Nießbrauchsrechts oder einer Reallast;
4. mit der Eintragung des Beitritts neuer Gesellschafter beziehungsweise eines Wechsels von Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft, die Verfügungsberechtigte des betreffenden Grundstücks oder der betreffenden Wohnungen ist, in das Handelsregister, sobald die Summe der Haftsummen aller nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beigetretenen Kommanditisten die Summe der Haftsummen jener Kommanditisten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesellschafter der Kommanditgesellschaft waren, übersteigt;
5. mit Eintragung der Auswechslung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft, die Verfügungsberechtigte des betreffenden Grundstücks oder der betreffenden Wohnungen ist, in das Handelsregister;
6. mit der Veräußerung von mehr als 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile an der Komplementär-Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, die Verfügungsberechtigte des betreffenden Grundstücks oder der betreffenden Wohnungen ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber seine Rechte gegenüber der Komplementär-Gesellschaft erstmalig ausüben darf;
7. in Fällen, die mit den Nummern 3 bis 5 wirtschaftlich gleich gelagert sind, insbesondere indem – ohne dass ein Wechsel des Verfügungsberechtigten an dem betreffenden Grundstück oder der betreffenden Wohnung eintritt – das überwiegende wirtschaftliche Interesse am Grundstücks- oder Wohnungseigentum oder der bestimmende Einfluss auf die Gesellschaft, die Grundstücks- oder Wohnungseigentümerin ist, von den bisherigen Gesellschaftern auf Dritte, insbesondere neue Gesellschafter, übergeht.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Investitionsbank Berlin in sämtlichen Fällen des Absatzes 1, insbesondere auch von Art und Umfang

1. der Übertragung der Befugnis zur wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung oder
2. des Übergangs des wirtschaftlichen Interesses am Grundstücks- oder Wohnungseigentum oder des bestimmenden Einflusses auf die Gesellschaft, die Grundstücks- oder Wohnungseigentümerin ist, auf einen Dritten,

unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Liegt die verlangte Miete zum Zeitpunkt des Endes der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ gemäß Absatz 1 über der ortsüblichen Vergleichsmiete, so reduziert sich diese mit dem Eintreten des Endes der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ auf die ortsübliche Vergleichsmiete. Die Investitionsbank Berlin hat die Mieter entsprechend zu unterrichten.

§ 6

Mietwohnungsbau – Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei freiwilliger nicht vollständiger Rückzahlung

(1) Werden die für eine Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel ohne rechtliche Verpflichtung unter Gewährung eines Schuldnachlasses vorzeitig zurückgezahlt, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des 20. Kalenderjahres nach dem Jahr der vollständigen Rückzahlung des vereinbarten Betrages, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt wären.

(2) Ist das Aufwendungsdarlehen nach Maßgabe des Absatzes 1 vorzeitig zum Barwert zurückgezahlt, so endet die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ für jede zweite der ab diesem Zeitpunkt im geförderten Objekt frei werdende Wohnung. Mindestens die Hälfte der in dem Objekt befindlichen Wohnungen unterliegt weiterhin planmäßig auf Dauer den öffentlichen Bindungen mit einer verbleibenden Bindungsdauer von 20 Jahren. Abweichende Vereinbarungen nach Satz 1 sind im Rahmen von Kooperationsverträgen nach § 4 zulässig. Der Verfügungsberechtigte hat dem zuständigen Bezirksamt nach dem Freiwerden die Wohnungen mitzuteilen, für die die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ gemäß Satz 1 besteht, bleibt oder endet. Durch Vereinbarungen mit dem zuständigen Bezirksamt können Bindungen mit Zustimmung der zuständigen Stelle auf Ersatzwohnungen des Verfügungsberechtigten übertragen werden, die dann noch mindestens 20 Jahre die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ haben.

§ 7

Mietwohnungsbau – Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei Erlass und unbefristeter Niederschlagung sowie Notverkauf mit Zustimmung der Bewilligungsstelle

(1) Sind die für eine Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung teilweise oder vollständig erlassen oder unbefristet niedergeschlagen worden, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt wären.

(2) Sofern im Rahmen eines Notverkaufs mit Zustimmung der Bewilligungsstelle oder des Gläubigers der öffentlichen Mittel als Alternative zu einer andernfalls drohenden Zwangsversteigerung des geförderten Objektes ein Eigentumswechsel stattfindet, in dessen Zuge mit dem Erwerber ein Schuldverhältnis über die im Rahmen des Verkaufs nicht vollständig zurückgeführten öffentlichen Mittel nicht begründet oder fortgesetzt wird, endet die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach vollzogener Eigentumsumschreibung. Das Schuldverhältnis über die öffentlichen Mittel mit dem Veräußerer bleibt hiervon unberührt. Der Erwerber ist im Kaufvertrag zu verpflichten, die Mieter vom Umstand und voraussichtlichen Zeitpunkt des Endes der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ zu informieren und diese Verpflichtung

bis zum Fristablauf auch eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die in § 5 bestimmten Objekte keine Anwendung.

§ 8

Wohneigentum – Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei vollständiger Rückzahlung

(1) Wurde der Wohnraum als selbstgenutztes Wohneigentum (Eigenheim, Eigensiedlung oder selbstgenutzte Eigentumswohnung) gefördert, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Zeitpunkt des planmäßigen Endes des Förderzeitraumes. Im Falle der ausschließlichen Förderung mit Zuschüssen enden die öffentlichen Wohnungsbindungen mit dem Verzicht auf die weitere Auszahlung der Zuschüsse. Bei planmäßiger oder vorzeitiger vollständiger Rückzahlung der Darlehen aus öffentlichen Mitteln enden die öffentlichen Wohnungsbindungen mit der vollständigen Rückzahlung dieser Darlehen. Dies gilt auch im Falle der vollständigen Rückzahlung wegen Kündigung.

(2) Sind die öffentlichen Mittel für zwei Wohnungen eines Eigenheimes oder eines Kaufeigenheimes bewilligt worden (Hauptwohnung und Einliegerwohnung), so endet die Bindung auch für die einzelne Wohnung, wenn der auf sie entfallende Anteil der als Darlehen gewährten Mittel zurückgezahlt und/oder der anteilige Zuschussbetrag nicht mehr gezahlt wird.

(3) Eine Eigentumswohnung, die durch Umwandlung einer öffentlich geförderten Mietwohnung entstanden ist, gilt als selbstgenutzt, wenn sie vom Verfügungsberechtigten oder seinen Angehörigen als Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes tatsächlich persönlich genutzt wird; erfolgt in diesem Falle die Selbstnutzung nach Rückzahlung, so gilt die Wohnung vom Beginn der Selbstnutzung an nicht mehr als öffentlich gefördert.

§ 9

Wohneigentum – Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei freiwilliger vorzeitiger nicht vollständiger Rückzahlung

Sind die für selbstgenutztes Wohneigentum als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel aufgrund eines Schuldnachlasses nicht vollständig zurückgezahlt worden, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des vereinbarten Betrages.

§ 10

Wohneigentum – Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei Erlass, Niederschlagung oder besonderer Zahlungsvereinbarung nach einer aus wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlichen Veräußerung

(1) Sind die für das selbstgenutzte Wohneigentum als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung erlassen oder unbefristet niedergeschlagen worden, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Erlassvereinbarung oder der Bestandskraft des Verwaltungsaktes, der den Erlass enthält, oder bis zum Zeitpunkt der unbefristeten Niederschlagung. Erfolgt die Selbstnutzung des Berechtigten nach Umwandlung einer öffentlich geförderten Mietwohnung in eine Eigentumswohnung nach Abschluss der Erlassvereinbarung oder der Bestandskraft des Verwaltungsaktes, der den Erlass enthält, oder nach der unbefristeten Niederschlagung, so gilt die Wohnung vom Beginn der Selbstnutzung an nicht mehr als öffentlich gefördert.

(2) Wird nach einer aus wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlichen Veräußerung der für das selbstgenutzte Wohneigentum als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel die Rückzahlung in Raten vereinbart, so gilt die Wohnung als öffentlich gefördert bis zum Ab-

schluss dieser Zahlungsvereinbarung. Erfolgt nach Umwandlung einer öffentlich geförderten Mietwohnung in eine Eigentumswohnung die Eigennutzung des Berechtigten, so gilt die Wohnung vom Beginn der Selbstnutzung an nicht mehr als öffentlich gefördert.

§ 11

Überleitungsvorschrift für das Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei vorzeitiger nicht vollständiger Rückzahlung aufgrund Vertrages, Erlasses oder Niederschlagung

(1) Ist der vertraglich vereinbarte Betrag zum Barwert vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Höhe von mindestens 95 vom Hundert (erster Teilbetrag) zurückgezahlt worden und wird der verbleibende Betrag (zweiter Teilbetrag) innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bezahlt, so beginnt die Frist des § 6 Absatz 2 bereits am Tag nach der Rückzahlung des ersten Teilbetrages.

(2) Bei einer vollständigen Rückzahlung des vereinbarten Betrages nach § 9 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt das selbstgenutzte Wohneigentum als öffentlich gefördert bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Eine Eigentumswohnung, die durch Umwandlung einer öffentlich geförderten Mietwohnung entstanden ist, gilt als selbstgenutzt, wenn sie vom Verfügungsberechtigten oder seinen Angehörigen als Berechtigte im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes und des Wohnraumförderungsgesetzes tatsächlich persönlich genutzt wird (selbstgenutztes Wohneigentum); erfolgt in diesem Falle die Selbstnutzung nach der Rückzahlung, so gilt die Wohnung bis zum Beginn der Selbstnutzung als öffentlich gefördert.

(3) Wurde die Ratenzahlung nach § 10 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart und wurden die Fördermittel bei Veräußerung des Wohneigentums nicht oder nicht vollständig auf den Erwerber übertragen, so endet für das selbstgenutzte Wohneigentum mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eigenschaft „öffentlich gefördert“. Sind neben den Darlehen Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden, so gilt das selbstgenutzte Wohneigentum mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres als öffentlich gefördert, in dem der Zeitraum endet, für den sich die laufenden Aufwendungen durch die Gewährung der Zuschüsse vermindern (Förderungszeitraum), wenn dieser Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt. Endet der Zeitraum gemäß Satz 2 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so endet die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Liegt der Zeitpunkt des Erlasses beziehungsweise der unbefristeten Niederschlagung nach § 10 Absatz 1 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so gilt das selbstgenutzte Wohneigentum als öffentlich gefördert bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sind neben den Darlehen Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden, so gilt das selbstgenutzte Wohneigentum mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres als öffentlich gefördert, in dem der Zeitraum endet, für den sich die laufenden Aufwendungen durch die Gewährung der Zuschüsse vermindern (Förderungszeitraum). Erfolgt die Eigennutzung des Berechtigten nach Umwandlung einer öffentlich geförderten Mietwohnung in eine Eigentumswohnung nach Abschluss der Erlassvereinbarung oder der Bestandskraft des Verwaltungsaktes, der den Erlass ausspricht, beziehungsweise nach der unbefristeten Niederschlagung, so gilt die Wohnung bis zum Beginn der Selbstnutzung, mindestens bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als öffentlich gefördert.

Dritter Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 12

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 13

Überleitungsbestimmungen für Maßnahmen
und Entscheidungen nach altem Recht

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam gewordene Entscheidungen gelten weiter. Ist über einen Antrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht bestandskräftig entschieden, so finden die zum Antragszeitpunkt maßgebenden Vorschriften weiterhin Anwendung. Das für andere Verwaltungsverfahren geltende Recht bleibt unberührt.

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Zuständig als Förderstelle für die Bearbeitung, Durchführung und Abrechnung bewilligter Förderfälle nach den Maßgaben dieses Gesetzes ist die Investitionsbank Berlin.

(2) Zuständige Senatsverwaltung nach diesem Gesetz ist die für das Wohnen zuständige Senatsverwaltung.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Verordnung

über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre 6-17 Ba/37 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 24. Mai 2011

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 7. April 2009 (GVBl. S. 271) erlassene und durch Verordnung vom 11. Mai 2010 (GVBl. S. 346) um ein Jahr bis zum 24. Juli 2011 verlängerte Veränderungssperre wird für das Grundstück Ferdinandstraße 31-35 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde, um ein weiteres Jahr bis zum 24. Juli 2012 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich ge-

genüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 2011

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Norbert K o p p
Bezirksbürgermeister

Uwe S t ä g l i n
Bezirksstadtrat

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Auswahlverfahren für Auszubildende
in den Ausbildungsberufen für den allgemeinen Verwaltungsdienst
(Azubi-AuswahlVO Verwaltungsdienst)

Vom 7. Juni 2011

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Gesetzes über die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst vom 22. Februar 1983 (GVBl. S. 358), geändert durch Artikel XXIV des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

§ 1

Bewerbung, Einstellung

(1) Ausbildungsbehörden sind die für den Geschäftsbereich Inneres zuständige Senatsverwaltung für den Bereich der Hauptverwaltung, der Polizeipräsident in Berlin und die Bezirksämter von Berlin jeweils für ihren Bereich.

(2) Bewerbungen für einen Ausbildungsplatz in den Ausbildungsberufen für den allgemeinen Verwaltungsdienst werden an die Ausbildungsbehörde gerichtet. Sie entscheidet nach einem Auswahlverfahren (Eignungsprüfungsverfahren) über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zu dem von der zuständigen Stelle für den Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz bestimmten Termin eingestellt.

(3) Die Ausbildungsbehörden dürfen personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber erheben und automatisiert verarbeiten, soweit dies zur Organisation, Durchführung und Auswertung des Auswahlverfahrens erforderlich ist. Hierbei finden die Bestimmungen der Gesetze zum Datenschutz Anwendung.

§ 2

Eignungsprüfungsverfahren

(1) Die Verantwortung für das Eignungsprüfungsverfahren liegt bei den Ausbildungsbehörden. Inhalte und Bewertungsmaßstäbe ei-

ner schriftlichen Eignungsprüfung können von der für den Geschäftsbereich Inneres zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der Ausbildungsbehörden festgelegt werden. Hinsichtlich der Durchführung, der Organisation und der Auswertung des Eignungsprüfungsverfahrens können einzelne Ausbildungsbehörden Kooperationen bilden. Dabei können Leistungen geeigneter externer Dienstleister in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch und der Weitergabe personenbezogener Daten an externe Dienstleister gilt § 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechend.

(2) Nach Abschluss des Einstellungsverfahrens, spätestens jedoch ein Jahr nach dem vorgesehenen Einstellungstermin, werden die personenbezogenen Daten der nicht eingestellten Bewerberinnen und Bewerber gelöscht. Die Ausbildungsbehörden dürfen zur Fortentwicklung des Auswahlverfahrens Testergebnisse in anonymisierter Form weitere sieben Jahre verwenden. Nach dieser Frist werden auch diese Daten gelöscht.

(3) Datensicherungen (Backups) dürfen nur zur Sicherung der Datenbestände vor Zerstörung oder Verlust durch Hardwarefehler oder Fehlbedienung angefertigt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2011

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-13
im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee

Vom 28. Juni 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 3-13 vom 21. September 2010 für das Gelände zwischen Lerchengraben, Piesporter Straße, Feldtmannstraße und Berliner Allee im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2011

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e
Bezirksbürgermeister

Dr. Michail N e l k e n
Bezirksstadtrat für Kultur,
Wirtschaft und Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-48
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 1. Juli 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 11-48 vom 29. September 2010 für die Grundstücke Hansastraße 217/239, Feldtmannstraße 84-85 und Kyllburger Weg 2/26 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2011

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h
Bezirksbürgermeisterin

G e i s e l
Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung, Bauen,
Umwelt und Verkehr

Verordnung**über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-31
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen**

Vom 1. Juli 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-31 vom 29. September 2010 für das Gelände zwischen Oberseestraße, Käthestraße, Lindenweg, Waldowstraße, Scharnweberstraße und Manetstraße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
- in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2011

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h
Bezirksbürgermeisterin

G e i s e l
Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung, Bauen,
Umwelt und Verkehr

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de / www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH
Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Berichtigung

Die Berichtigung des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 11. April 2011 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
„Die Anlagen 15 bis 17 und 19 bis 28 sind durch die nachfolgenden Anlagen 15 bis 17 und 19 bis 28 zu ersetzen.“
2. Die Anlage 18 in der Fassung der Berichtigung vom 11. April 2011 ist gegenstandslos. Die Anlage 18 gilt in der aus dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362) ersichtlichen Fassung.